

BGer 5A_96/2020 vom 6. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_96_2020

FR: TF 5A_96/2020 du 6 février 2020

IT: TF 5A_96/2020 del 6 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Das heisst, dass insbesondere appellatorische Ausführungen ungenügend sind, d.h. der Sachverhalt nicht einfach aus eigener Sicht geschildert werden kann (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Aus dem erneut geäusserten Wunsch, in sein Heimatland auszuwandern, kann implizit das Begehren gelesen werden, dass in der Schweiz keine Zwangsmedikation stattfinden soll. Hingegen sind die Begründungsanforderungen offenkundig nicht erfüllt. Bezüglich des Sachverhaltes wird appellatorisch und damit ungenügend festgehalten, entgegen der Diagnose höre er keine Stimmen, und in rechtlicher Hinsicht wird einzig festgehalten, soweit er tatsächlich erkrankt sein sollte, könne er auch in der Türkei behandelt werden. Damit wird nicht die Erforderlichkeit der Behandlung, sondern sinngemäss die Erforderlichkeit einer Behandlung in der Schweiz bestritten. Ob und wie das Lebensumfeld des Beschwerdeführers in der Türkei aussehen und eine dortige Behandlung stattfinden würde, ist völlig offen. Insgesamt findet nicht ansatzweise eine Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides statt, in welchem die ernsthafte Gesundheitsgefährdung (paranoide Schizophrenie), die dringend indizierte Behandlungsbedürftigkeit sowie die Urteilsunfähigkeit betreffend Behandlungsbedürftigkeit und Behandlungsplan ausführlich behandelt werden, unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt hätte.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Ansichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.